

**Mitteilung der Verwaltung
Vorlage Nr.: 20160133**

Status: öffentlich
Datum: 18.01.2016
Verfasser/in: Wendt, Jochen
Fachbereich: Ordnungsamt

Bezeichnung der Vorlage:

Sonntagsöffnungszeiten: Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 LÖG NW

Bezug:

Anfrage in der Sitzung des Rates am 17.12.2015, Vorlagenr. 20153456

Beratungsfolge:

Gremien:

Rat

Sitzungstermin:

18.02.2016

Zuständigkeit:

Kenntnisnahme

Wortlaut:

In der Ratssitzung am 17.12.2015 wurde folgende Anfrage gestellt:

Sonntagsöffnungszeiten: Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 LÖG NW

Anlässlich des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 11.11.2015 (BVerwG 8 CN 2.14 – Urteil) zu anlassbezogenen Sonntagsöffnungen hat das Ministerium für Wirtschaft die Bezirksregierungen in NRW am 20.11.2015 wie folgt angewiesen:

Bei einer anlassbezogenen Sonntagsöffnung nach § 6 Abs. 1 LÖG NRW müsste der Anlass an sich schon eine große Besucherresonanz erwarten lassen, aus der die Freigabe der Sonntagsöffnung abgeleitet werden könne. Dies dürfte demnach beispielsweise bei traditionellen Märkten und Festen oder herausragenden Einzelveranstaltungen der Fall sein. Einen Anlass zu schaffen, um eine Rechtfertigung für eine Sonntagsöffnung herzustellen, reiche dagegen nicht aus.

Vor diesem Hintergrund fragt die Linksfraktion an:

1. Welche konkreten Anlässe in Bochum werden von der Stadt Bochum als traditionelle Märkte, Feste, Messen oder herausragenden Einzelveranstaltungen im Sinne des § 6 LÖG NRW definiert?
2. Müssen unter Berücksichtigung des oben genannten Urteils des Bundesverwaltungsgerichts bereits geplante verkaufsoffene Sonntage gestrichen werden? Wenn ja welche?

3. Wie wird die Ratsentscheidung vom 12.11.2015, Tagesordnungspunkt 1.7 (Vorlagennummer 20152206) unter Berücksichtigung des vorgenannten Urteils des Bundesverwaltungsgerichts beurteilt?

Die Verwaltung antwortet mit dieser Zwischenmitteilung wie folgt:

Bisher liegt die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes vom 11.11.2015 nur in Form einer Pressemitteilung vor. Die Volltextversion des Urteils einschl. der Begründung war bis zur Erstellung dieser Zwischenmitteilung (unter Einhaltung der Vorlagefrist) noch nicht erschienen.

Nach Veröffentlichung bedarf es zunächst ausreichend Zeit, um das Urteil sorgfältig auszuwerten und die gestellten Fragen vollständig und valide beantworten zu können.

Unter Berücksichtigung der Komplexität und der landesweiten Bedeutung wird auch ein Erlass des Ministeriums zu erwarten sein.

Die Verwaltung wird nach Abschluss der Urteilsauswertung die Anfrage Nr. 20153456 in der nächstmöglichen Ratssitzung beantworten.

Anlagen: